

Ausbildungsbeirat

Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Träger des Beirats sind:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E. V.,
Bundesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung e. V.

Beratend wirken mit:

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesanstalt für Straßenwesen,
Deutsches Institut für Bautechnik, Arbeitskreis der anerkannten PÜZ-Stellen,
Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis zum Schützen,
Instandsetzen, Verbinden und Verstärken
von Betonbauteilen (SIVV-Schein)

Fassung Mai 2011

(verabschiedet in der 50. Sitzung am 19. Mai 2011)

§ 1

Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Lehrgangsteilnehmer/-in mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von Produkten und Systemen zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen verfügt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind eine Voraussetzung für die Instandsetzung von Betonbauteilen insbesondere mit kunststoff- und zementgebundenen Rissfüllstoffen, Mörtelersatzsystemen und Oberflächenschutzsystemen sowie für die Ausführung von Klebefugen von Bauteilen in Segmentbauart und von Verstärkungsmaßnahmen mittels Stahlaschen und CFK-Lamellen.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem Lehrgang an einem hierfür vom Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (im Folgenden Beirat genannt) anerkannten Ausbildungszentrum der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im Folgenden Ausbildungszentren genannt) vermittelt und geprüft.

(2) Um eine Einheitlichkeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren zu wahren, wird der Lehrgang als Blockkurs, lediglich durch Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrochen, kontinuierlich durchgeführt. In besonderen Fällen hierzu kann die SIVV-Ausbildung berufsbegleitend (an Freitagen und Sonntagen) durchgeführt werden.

(3) Die Ausbildung folgt dem vom Beirat erarbeiteten Handbuch „Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen“ (SIVV-Handbuch).

(4) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch vom Beirat anerkannte Dozenten.

(5) Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist die stetige Anwesenheit am gesamten Lehrgang. Ausnahmen hiervon können nur durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Beirats und drei Referenten. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied oder Beauftragter des Beirats und zwei Referenten anwesend sind.

(5) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen/deren Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Erhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter oder Maurer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- b) Baustoffprüfer mit Ausbildungsabschluss der Fachrichtung Mörtel und Beton und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- c) Geprüfter Polier und Werkpolier im Hochbau oder Tiefbau, Meister auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus oder im Maurerhandwerk und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- d) Die Abschlussprüfung Bautechniker und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte (1) a) bis d) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens dreijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in Baustoffkunde, insbesondere in Betontechnologie, und Tätigkeiten in der Betoninstandsetzung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung zu belegen.

(3) Personen nach den Abschnitten (1) a) bis c) und (2) sollen vor Beginn des Lehrgangs einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet der Betontechnologie absolvieren und müssen ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung belegen.

(4) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Bereich Betoninstandsetzung nachweisen können.

§ 5

Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich im jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 4 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zugelassen werden Personen, die die unter § 4 genannten Nachweise erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang trifft der SIVV-Ausbildungsverantwortliche des Ausbildungszentrums. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Nachricht.

(5) Die Zulassung zur Prüfung wird vor Ausbildungsbeginn festgestellt. Während der Ausbildung ist eine stetige Anwesenheit erforderlich.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Ausbildung und Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungszentren.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung findet am letzten Ausbildungstag statt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(4) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind 40 Fragen anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert bis zu 3 Stunden. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

(5) Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Beirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

(6) Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll eine Stunde nicht überschreiten. Über die mündliche Prüfung fertigt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Protokoll an.

§ 9 Bewertung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.

(2) Die Leistungen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 70 % der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht hat. Eine mündliche Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % richtige Antworten haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % richtig beantwortet konnten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

(2) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs)Liste einzutragen.

(3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungsteilnehmer/-in durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.

(5) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Ausbildungsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

§ 11 Urkunde

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde (genannt „SIVV-Schein“).

(2) Die Prüfungsbescheinigungen tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden vom Beirat ausgegeben.

§ 12 Verstöße

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(2) Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben.

§ 13 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme an der Ausbildung wiederholt werden.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen sowie Ergebnis (Punktzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung)

b) Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses

c) Beginn und Ende der Prüfung

d) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., die sie für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

(4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15 Ausstellung von Ersatzurkunden

(1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach § 11 kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

(3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Inhabers, der Urkundennummer und des Datums und Ortes der Prüfung fort schreibt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Träger des Beirats sind:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E. V.,
Bundesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung e. V.

Beratend wirken mit:

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesanstalt für Straßenwesen,
Deutsches Institut für Bautechnik, Arbeitskreis der anerkannten PÜZ-Stellen,
Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis zum Verarbeiten von
Spritzmörtel und Spritzbeton mit Kunststoffzusatz
(Düsenführer gem. ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 4)

Fassung Mai 2011

(verabschiedet in der 50. Sitzung am 19. Mai 2011)

§ 1

Zweck der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Lehrgangsteilnehmer/-in über einschlägige Berufserfahrung und Fertigkeiten in der Verarbeitung von Spritzbeton bzw. Spritzmörtel, ggf. mit Kunststoffzusatz (SPCC), zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen verfügt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind eine Voraussetzung, Spritzbeton und SPCC nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING (Teil 3, Abschnitt 4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen) des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verarbeiten.

(2) Mit der Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in befähigt ist, SPCC im Trocken- und/oder Nassspritzverfahren fachgerecht ausführen zu können.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung zum geprüften Düsenführer besteht aus einer theoretischen Unterweisung von mind. 5 Stunden Dauer und einem Probe-

spritzen von mindestens 3 Probestücken je Spritzverfahren (Nass- bzw. Trockenspritzen).

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens einem Referenten und einem Mitglied oder Beauftragten des Ausbildungsbeirates (im Folgenden Beirat genannt). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat bestellt.

(4) Für die theoretische Prüfung ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben einem Mitglied oder Beauftragten des Beirates mindestens ein Prüfungsausschussmitglied anwesend ist.

(5) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber

oder sein/ihr Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen/deren Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die einschlägige praktische Erfahrungen im Verarbeiten von Spritzmörtel bzw. Spritzbeton zum Instandsetzen von Stahlbetonbauteilen nachweisen können.

§ 5 Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich beim jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 4 verlangten Nachweise, wie z. B. die Bescheinigung des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 6 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zugelassen werden Personen, die die unter § 4 genannten Nachweise erbracht haben.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Ausbildung sowie für die theoretische und die praktische Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungszentren.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die theoretische Prüfung findet nach der theoretischen Unterweisung statt und die praktische Prüfung nach der praktischen Unterweisung. Der Prüfungstermin wird vom Veranstalter festgelegt.

(3) Die theoretische Prüfung findet in mündlicher Form statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(4) Die praktische Prüfung umfasst das Einrichten der Maschine und das Spritzen des Prüfungskörpers.

(5) Die zu verwendenden Spritzmörtel und Spritzbetone müssen den einschlägigen Regelwerken entsprechen.

(6) Bei der Herstellung des Prüfungskörpers für die praktische Prüfung muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 9 Bewertung

(1) Die Bewertung des theoretischen Teils erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird anhand einer Frageliste mit positiven und negativen Ergebnissen dokumentiert. Eine Abstufung der Leistung erfolgt nur in „bestanden“ und „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dokumentiert. Hierzu verfasst der Prüfungsausschussvorsitzende ein Protokoll der mündlichen Prüfung.

(3) Die besonderen Schnittflächen werden vom Beauftragten des Ausbildungsbeirates und einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach den mit dem Ausbildungsbeirat abgestimmten Kriterien des ehemaligen „Sachverständigenkreises Düsenführerprüfung des Bundesministers für Verkehr“ beurteilt.

§ 10 Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird an den besonderen Schnittflächen des Prüfungskörpers festgestellt und durch den Prüfungsausschuss über das jeweilige Ausbil-

dungszentrum dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt.

(3) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs)Liste einzutragen.

(4) Eine Bewertung mit Prüfungsnoten erfolgt nicht.

§ 11 Urkunde

(1) Bei bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde (genannt „Düsenführerschein“).

(2) Die Prüfungsbescheinigungen tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden vom Beirat ausgegeben.

§ 12 Verstöße

Jede Einflussnahme der Spritztrainer auf die praktische Prüfung hat zu unterbleiben.

§ 13 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene praktische Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Besteht der/die Teilnehmer/-in die praktische Prüfung erneut nicht, können die dritte und jede weitere praktische Prüfung im Abstand von jeweils 4 Wochen wiederholt werden.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung (theoretischer Teil) und die Bewertung des Prüfungskörpers (praktischer Teil) wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen sowie die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfung (ggf. mit Begründung)
- b) Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- c) Beginn und Ende der theoretischen Prüfung sowie Daten der Herstellung des Prüfungskörpers und dessen Beurteilung

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., die sie für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

(4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15 Ausstellung von Ersatzurkunden

(1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach § 11 kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

(3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Inhabers, der Urkundennummer und des Datums und Ortes der Abnahme des Probekörpers fortschreibt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.